

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
vom _____

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) i. V. m. § 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße in seiner öffentlichen Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

Die Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 22.12.2015 wird wie folgt geändert:

„§ 4 Gebührensätze“ wird der Absatz 9 B wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 9 B:

Auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage einer Geburtsurkunde und einer Rechnung über die erstmalige Beschaffung eines Mehrwegwindelsystems bzw. eines Mietvertrages bis 30 Monate mit einem Stoffwindel-Leihservice, erhält der Antragsteller einmalig davon 50 %, maximal jedoch 120,00 € erstattet.

Mit dieser Beantragung ist die Teilnahme an der gebührenfreien zur Verfügungsstellung von zusätzlichem Entsorgungsvolumen nach § 4 Abs. 9 A ausgeschlossen.

„§ 4 Gebührensätze“ wird der alte Absatz 9 B zu neuem Absatz 9 C.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. März 2023 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 1. August 2021.

Neustadt an der Weinstraße, den 11. Januar 2023

Marc Weigel
Oberbürgermeister